

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215), folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ampfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwundungersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.

- (2) Die Gemeinde Ampfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Sie setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, Personalkosten und den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Werden Kosten nach Stunden erhoben, werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten berechnet.
- (5) Werden der Gemeinde Ampfing von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsetzungen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (6) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit des Aufwendungs- und Kostenersatzes

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten nach § 1 Abs 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entstehen mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.
- (3) Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten und Aufwendungsersatz, die Art. 10 ff. KAG.

§ 6

Härtefälle

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
- b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt,
- c) wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ampfing betroffen sind.

§ 7

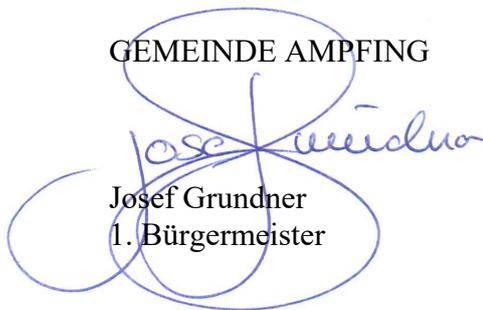
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Ampfing, den 01.10.2025

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.10.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt und einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten) für

| | |
|---|---------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 1,70 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 7,22 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 9,97 € |
| d) ein Löschgruppenfahrzeug | 6,11 € |
| e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF | 18,29 € |
| f) einen Rüstwagen | 4,86 € |
| g) eine Lichtgiraffe | 0,97 € |
| h) einen Verkehrssicherungsanhänger | 2,15 € |
| i) einen Versorger | 9,05 € |
| j) ein Kommandowagen | 3,53 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Bei den Ausrückestunden ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens und bei einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten - je Stunde für

| | |
|---|----------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 11,78 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 101,36 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 123,08 € |
| c) ein Löschgruppenfahrzeug | 72,57 € |
| d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug | 172,21 € |
| e) einen Rüstwagen | 38,65 € |
| f) eine Lichtgiraffe | 2,34 € |
| g) einen Verkehrssicherungsanhänger | 22,16 € |
| h) einen Versorger | 102,28 € |
| i) ein Kommandowagen | 22,67 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Aus-

rücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215), folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ampfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwenderersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.
- (2) Die Gemeinde Ampfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Sie setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, Personalkosten und den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Werden Kosten nach Stunden erhoben, werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten berechnet.
- (5) Werden der Gemeinde Ampfing von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsetzungen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (6) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit des Aufwendungs- und Kostenersatzes

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten nach § 1 Abs 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entstehen mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.
- (3) Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten und Aufwendungsersatz, die Art. 10 ff. KAG.

§ 6

Härtefälle

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
- b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt,
- c) wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ampfing betroffen sind.

§ 7

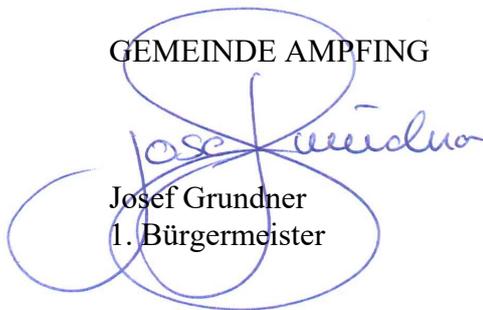
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Ampfing, den 01.10.2025

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.10.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt und einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten) für

| | |
|---|---------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 1,70 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 7,22 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 9,97 € |
| d) ein Löschgruppenfahrzeug | 6,11 € |
| e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF | 18,29 € |
| f) einen Rüstwagen | 4,86 € |
| g) eine Lichtgiraffe | 0,97 € |
| h) einen Verkehrssicherungsanhänger | 2,15 € |
| i) einen Versorger | 9,05 € |
| j) ein Kommandowagen | 3,53 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Bei den Ausrückestunden ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens und bei einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten - je Stunde für

| | |
|---|----------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 11,78 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 101,36 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 123,08 € |
| c) ein Löschgruppenfahrzeug | 72,57 € |
| d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug | 172,21 € |
| e) einen Rüstwagen | 38,65 € |
| f) eine Lichtgiraffe | 2,34 € |
| g) einen Verkehrssicherungsanhänger | 22,16 € |
| h) einen Versorger | 102,28 € |
| i) ein Kommandowagen | 22,67 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Aus-

rücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215), folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ampfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwenderersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.
- (2) Die Gemeinde Ampfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Sie setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, Personalkosten und den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Werden Kosten nach Stunden erhoben, werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten berechnet.
- (5) Werden der Gemeinde Ampfing von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsetzungen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (6) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit des Aufwendungs- und Kostenersatzes

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten nach § 1 Abs 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entstehen mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.
- (3) Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten und Aufwendungsersatz, die Art. 10 ff. KAG.

§ 6

Härtefälle

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
- b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt,
- c) wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ampfing betroffen sind.

§ 7

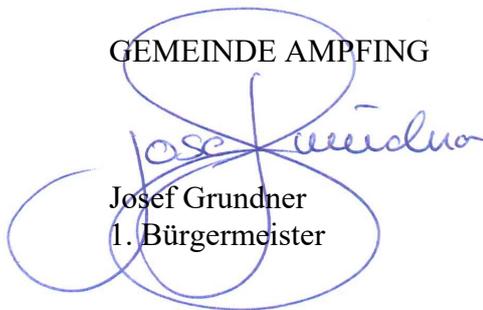
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Ampfing, den 01.10.2025

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.10.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt und einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten) für

| | |
|---|---------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 1,70 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 7,22 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 9,97 € |
| d) ein Löschgruppenfahrzeug | 6,11 € |
| e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF | 18,29 € |
| f) einen Rüstwagen | 4,86 € |
| g) eine Lichtgiraffe | 0,97 € |
| h) einen Verkehrssicherungsanhänger | 2,15 € |
| i) einen Versorger | 9,05 € |
| j) ein Kommandowagen | 3,53 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Bei den Ausrückestunden ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens und bei einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten - je Stunde für

| | |
|---|----------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 11,78 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 101,36 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 123,08 € |
| c) ein Löschgruppenfahrzeug | 72,57 € |
| d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug | 172,21 € |
| e) einen Rüstwagen | 38,65 € |
| f) eine Lichtgiraffe | 2,34 € |
| g) einen Verkehrssicherungsanhänger | 22,16 € |
| h) einen Versorger | 102,28 € |
| i) ein Kommandowagen | 22,67 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Aus-

rücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215), folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ampfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.
- (2) Die Gemeinde Ampfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Sie setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten, Personalkosten und den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Werden Kosten nach Stunden erhoben, werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten berechnet.
- (5) Werden der Gemeinde Ampfing von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsetzungen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (6) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit des Aufwendungs- und Kostenersatzes

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten nach § 1 Abs 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 bis 5 entstehen mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.
- (3) Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten und Aufwendungsersatz, die Art. 10 ff. KAG.

§ 6

Härtefälle

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
- b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt,
- c) wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ampfing betroffen sind.

§ 7

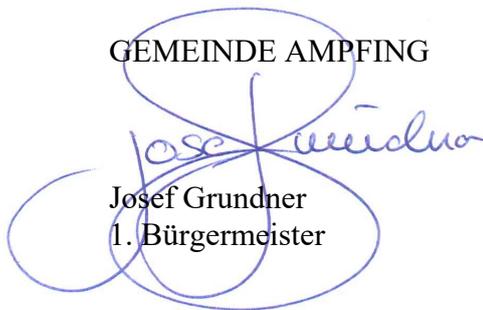
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Ampfing, den 01.10.2025

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.10.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt und einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten) für

| | |
|---|---------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 1,70 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 7,22 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 9,97 € |
| d) ein Löschgruppenfahrzeug | 6,11 € |
| e) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF | 18,29 € |
| f) einen Rüstwagen | 4,86 € |
| g) eine Lichtgiraffe | 0,97 € |
| h) einen Verkehrssicherungsanhänger | 2,15 € |
| i) einen Versorger | 9,05 € |
| j) ein Kommandowagen | 3,53 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Bei den Ausrückestunden ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens und bei einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten - je Stunde für

| | |
|---|----------|
| a) ein Mehrzweckfahrzeug | 11,78 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Salmanskirchen | 101,36 € |
| c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug Stefanskirchen | 123,08 € |
| c) ein Löschgruppenfahrzeug | 72,57 € |
| d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug | 172,21 € |
| e) einen Rüstwagen | 38,65 € |
| f) eine Lichtgiraffe | 2,34 € |
| g) einen Verkehrssicherungsanhänger | 22,16 € |
| h) einen Versorger | 102,28 € |
| i) ein Kommandowagen | 22,67 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Aus-

rücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.